Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

57 (17.6.1831)

Landfagsblaff.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

No. 57.

Karleruhe 17. Juni.

Fortf. der fünfzehnten öffentl. Gipung der erften Rammer.

Reg. Komm., Staater. v. Gulat. Diese Alternative scheine ibm beachtenswerth, der von der Regierung im Jahre 1828 vorgeschlagene duntle Arreft sin keineswegs von ibr für verwerslich erklärt, sondern nur der Hungertost der Borzug gegeben worden; da es nun aber Fälle gebe, wo hungertost den Zwed nicht erreiche, so sen allerdings zwedmäßig, dem Richter die alternative Besugniß zuzugeben, durch hungertost oder durch dunteln Arrest die Gefängnisstrafen abzusungen.

Der von dem Geb. R. Rudt in Borichlag gebrachte Zusaf, "durch dunteln Arreft " wird bei der Abstimmung ansenommen, und auf die Erinnerung, daß ein Maximum in Beziehung auf dunkeln Arreft, festgesest werde, erwiedert Staatsrath v. Gulat, daß nach dem Gesesentwurf vom Jahr 1828 dunkler Arrest nie über 48 Stunden ununterbrochen dauern, und vor Ablauf von 48 Stunden gewöhnlichen Gefängnisses nicht wiederholt, und hungerfost nur je über den andern Tag angesest werden sollte.

Die Rammer erffart fich damit einverftanden.

Der Finangm. v. Bodh brachte die in der 24. Sipung der zweiten Kammer (f. Landtagobl. Mr. 39) angezeigte landesberrliche Berordnung vom 14. Mai wegen Forterbebung der direften Stener zur Kenntniß der Kammer. Beim Schluß der Sipung brachte der Durchl. Präfident das Geseh über die mit Würtemberg getroffene Uebereinfunft wegen Ueberlaffung einzelner Orte in den gegenfeitigen Zollverband zur Abstimmung. Es wurde einstimmig angenommen.

Dierauf erfolgte die Abstimmung über das Gefen megen Abfchaffung der forperlichen Büchtigung.

Es murde mit den beschloffenen Sufapen eistimmig angenommen, und lautet bemnach alfo:

Leopold ic.

Urr. 1. Die peinliche Frage findet auch in Fallen nicht mehr Statt, in welchen der §. 10 des Strafedifts vom 4. April 1803 diefelbe fur noch julaffig erflart.

Urt. 2. Der §. 11 deffelben Edifts über die Unmendung eines Erforichungsmittels der Bahrheit bei geringeren Berbrechen, ift aufgeboben.

Art. 3. Die §§. 15 und 16 der Erläuterungen des Strafedifts vom 25. Mai 1812, welche dem Untersuchungsrichter eine Uhndung gerichtlicher Lügen im Laufe der Untersuchung gestatten, sind außer Birksamfeit geseicht gerichtliche Lügen fonnen nach dem Ermeffen des urtheilenden Richters nur einige Schärfung der eintretenden Hauptstrafe begründen. Diese Schärfung fann nicht blos, wie der §. 94 jener Erläuterungen bestimmt, in einem Strafzusape, sondern bei unbestimmten, oder nur beziehungsweise bestimmten Strafen auch in einer ver-hältnismäßigen Verlängerung der Strafzeit bestehen.

Urt. 4. Die förperliche Züchtigung ift abgeschafft. In fo fern fie einen Zusat von peinlichen Strafen bildet, findet an deren Stelle keine andere Gattung oder Schärfung der Strafe Statt. Unr in Fällen, in welchen nach den Gesepen körperliche Züchtigung, als für fich bestebende Strafe oder als Zusat einer bürgerlichen oder volizeilichen Strafe zu erkennen ist, wird die körperliche Züchtigung in Gefängnisstrafe verwandelt, diese kann durch dunteln Urrest oder Hungerkoft, welche in Wasser und Brod besteht, abgekürzt werden.

Duntler Arreft foll nie über 48 Stunden ununterbrochen dauern, und darf vor Ablauf von 48 Stunden gewöhnlichen Gefängnisses nicht wiederholt, und Sungertoft unr je über den andern Tag angesetzt werden. Ein Tag bunfler Urreft gilt für drei Tage, und ein Fasttag diefer Urt für zwei Tage gewöhnlicher Gefängnisftrafe.

Bir erfüllen unfer in Mr. 48 des Landtagsblattes gegebenes Berfprechen, und geben unfern Lefern bier das Wefentlichste aus der Begründung der Motion des Abgeordneten Welfer auf eine constitutionelle, weniger fofispielige und mehr sichernde Wehrverfaffung.

Nach einer furgen Ginleitung fagt er: "harmonie und Ronfequenz, oder bie herrschaft durchgreifender, großer Grundlagen und Grundtopen ift die Grundbedingung jeder wahren Organisation, jedes gesunden und fräftigen Dasenns und Wirfens in dem physischen, wie in dem intellestruellen Leben, im Leben der Einzelnen, wie im Leben des Bolfes.

Wo fich disharmonische Berhältniffe zeigen, da muffen fie baldmöglichft ausgeschieden werden, oder fie reifen das gefunde Leben mit fich fort; das Inconstitutionelle überwältigt das Constitutionelle.

Drängen fich Ihnen, meine herren, diese Gedanken nicht vor Allem auf bei dem Blicke auf das Militärwesen und fein Berhältniß jum constitutionellen Staatsleben?

Außer dem allgemeinen geistigen Lichte der Prekfreibeit gibt es ja für innere und äußere Shre und Freibeit und Kraft des Staatslebens gewiß feine andere wesentlichere Staatseinrichtung, als seine Webrverfassung. Daber auch überall, wohin Sie in der Geschichte des Bölferlebens den Blick richten — überall die große Erscheinung: andere Wehreinrichtung, andere Staatsverfassung, andere Behreinrichtung!

Meine Betrachtungen über unfre badische Webreinrichtung brauche ich übrigens wohl faum durch die Bemerfung zu bevorworten, daß ich überall nur unsere objective Sinrichtung im Auge habe. Ich spreche nicht Borwürfe aus über bose Absichten gegen irgend wen; ich spreche noch weniger Borwürfe aus gegen unsern badischen Kriegerstand, der auf den Eisgestlden von Ausland, wie unter Spaniens glübender Sonne, der in Deutschland wie in Frankreich muthvoll kämpste, und tren die badische Sprebemahrte

Bei folder Betrachtung unfrer objectiven Bebreinrichtung aber wird fich ein großer Mangel berfelben in einer

dreifachen Sauptbeziehung berausstellen. Sie wird erstens erscheinen als nicht constitutionell oder als nicht im Einklang stebend mit unsern constitutionellen Berhältnissen, Grundsäpen und Gesinnungen, und eben deswegen als keine hinreichende Bürgschaft oder Sicherheit für unser constitutionellen Berhältnisse darbietend. Sie wird zweitens erscheinen als verhältnismäßig viel zu kostspielig, als im Frieden viel zu sehr unsere Staatskräfte, unser Geld und unsere Menschenkräfte in Anspruch nehmend. Sie wird drittens erscheinen als nicht genügend Sicherheit gebend, weder für die bürgerliche Ordnung gegen Anarchie und robe Gewalt im Innern, noch für die Selbstständigkeit von Fürst und Baterland gegen außen.

1. Bliden Gie, um guerft bie nicht confitutio. nelle Ginrichtung unferes Wehrspftems gu betrachten, auf jene ungludfelige Berftorung ber berrlichen Soffnungen bin, welche das badifche, das deutsche Baterland von unferer trefflichen Berfaffung begte! Bliden Gie bin auf die Berfforung diefer Soffnungen, in welchen die edelften Manner auf den erften gandtagen wirften, jum Theil mit einem einer conftitutionellen Unichulbegeit angeborigen Glauben an Grundfage und Befege obne entiprechende organische Ginrichtungen. 2Bo lag benn bamats der Sauptgrund Dis allmablig entstandenen, immer ernfter werdenden Gegensages und Rampfes und der endlichen Entzweiung ber Regierung und ber Boltsvertreter, mo lag er anders, als in dem Rampfe und Siege inconftitutioneller militarifcher Grundfage und Ginrichtungen gegen Die constitutionellen Forderungen und Freiheiten? und in wie manchen Begiebungen und traurigen Erscheinungen zeigte fich folcher Gegenfan auch fortwährend fpater auf niederschlagende Weise wirtfam?

Bem möchte es überhaupt entgangen fenn, daß unfere militärische Ginrichtung nicht eigentlich zugebildet zu werden schien einem freien, offen constitutionellen Staatsleben, sondern vielmehr der alten Zeit des göttlichen Rechts und absoluter Monarchie?

In solchen Beiten nämlich sucht man das Militar wenigstens soviel wie möglich auszubilden und zu benusen,
einerseits zu einem prunkenden fürstlichen hofstaat, und
anderseits zur desvotischen Wasse der Willführ, besonders
auch gegen das eigene Volf und seine Freiheiten. Man
sucht es deswegen möglichst von den allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnissen zu isoliren und zu entburgern,

es ju einer berrichenden militarischen Raffe und ju einem Staate im Staate auszubilden. Man will ein willenlofes Bertzeng bespotischen Machtbefebls, einerfeits gegen die gering geschäpten übrigen Stande möglichft privilegirt, und fie auch wohl nach Belieben gurudfegend und verlepend, anderfeits obne feftes Recht und obne Freiheits. gefühl gegen die Macht und die Obern, und auch außer dem Dienftverhaltniffe möglichft abbangig von ihrer Gnade, Billführ und Bevormundung - vielleicht privilegirt vor ben andern Standen einerseits bis jum Rirchengebet binauf und auf der andern Seite jum Theil noch unter den Stock gestellt, felbit noch ju einer Beit, wo felbit die Minifter Gefene vorschlagen, die für die andern Stande, bis ju ben Baganten berab, beffen traurige Berrichaft gerfforen. Dit einem Borte, man will feineswegs in folden Staaten und Beiten das, mas das conftitutionelle Staatsbürgertbum fordert. Diefes nämlich verlangt ein friegeriiches Burgerbeer und einen Dificierftand als einen ftaatsbürgerlichen Stand des allgemeinen Staatsbürgervereins mit den allgemeinen burgerlichen Rechten und Pflichten, und nur in Dienftverhaltniffen von den durch feine Matur gebotenen befonderen feften Befegen abbangig. Es will einen militärfunftlerifchen fraftigen Ausschuß gur nachften gemeinschaftlichen Bertheidigung bes Baterlandes und feiner Freiheiten und gu einer verftandigen Leitung Diefer Bertheidigung im Fall des Rrieges, fo wie eine allgemeine praftische Rriegsschule für die maffenfabige Staatsbürgerschaft im Frieden.

Einzelne zu einer folden nothwendigen constitutionellen Reform unferes Militärwesens gebörige Momente nun, die ich früher bier zur Sprache zu bringen gedachte, darf ich jeht schon glücklicherweise übergeben; denn schon haben mir, zum erfreulichen Beweise, wie sehr meine Forderung einer durchgreisenden constitutionellen Reform unserer Militär-Ginrichtung dem allgemein gefühlten Bedürfnisse entspricht, seit der Ankündigung meiner Motion die drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt vorgearbeitet."

Er erwähnt bier die Motion des Abg, Rindeschwender und v. Ihftein, das vorgelegte Geses über Abschaffung der förperlichen Züchtigung und über InjurienSachenze., und fährt dann fort. "Einer besonderen, von
mir zu Anfang des Landtags angekündigten Motion, binsichtlich welcher übrigens auf erfreuliche Weise die Regierung ebenfalls bereits erklärt bat, wenigstens theilweise dem darin ausgesprochenen Wunsche entgegen kom-

men in wollen, behalte ich noch einige besondere Bunfte vor. 3ch behalte ibr vor: erftens eine Militardiener-Bragmatif oder eine constitutionelle Sicherung der Militardiener in Beziehung auf Anftellung, Berfegung und Benfionirung, fo wie in Beziehung auf eine gefeslich garantirte, gleichformige und ben gangen reichlichen Mitteln entfprechende Berforgung ber Bittmen und BBaifen; ameitens eine Befreiung unferes Militarftandes, theils von der verfaffungswidrigen Ausnahms-Juftig eines pitvilegirten Gerichtsftandes, der auch in dem militarischen Franfreich, mit Ausnahme reiner Militarfachen nicht Statt findet, theils von der durch alle Lebensverbaltniffe, felbit durch die bloge Civilprocegführung, mirtfamen Bevormundung. Damit wird fich dann von felbft verbinden Die thatige Theilnabme bes Militars an dem bochfien, wichtigften und folgeften Rechte jedes murdigen Badeners, an dem Rechte der Theilnahme an der Gefengebung, an bem Rechte, in diefe Sallen ju mablen und gemablt ju werden. Un folche Grundlagen endlich wird fich auch bas fnupfen , womit man anderwarts vielleicht nicht gang paffend die confittutionelle Reform der militarischen Ginrichtung bat beginnen wollen, nämlich der Gid auf die Borfaffung, der allerdings im §. 7 der Berfaffung abfolut von allen Staatsdienern, alfo auch von ben Militar. bienern, gefordert wird, wenn man nicht etwa die Offie eiere auf eine ihnen gewiß felbft unangenehme, nicht schmeichelhafte und nicht begrundete Weife von allen Ebren und Rechten ber Staatsdienerschaft gang ausschliefen wollte. Gewiß aber, meine herren, gibt die Militardienft-Gbre, befonders die unferes achtbaren Militar. ftandes, und das barte Martialgefen für alle Militar. bienft . Bergeben Burgichaft genug für die Erfüllung militarifcher Dienfipflichten in dem militarifchen Dienft. verbaltniffe. Außerhalb des Militardienft - Berbaltniffes aber find und bleiben und wollen alle murdigen Militars bleiben; Menfchen und Burger, und gwar freie und felbftffändige Manner und Burger. Sie wollen nicht allein außerhalb der Ehre und des Rechts der civilifirten Welt, außerhalb des confitutionellen Rechts und ber vaterlanbifchen Berfaffung fteben. Ihnen Diefes Recht rauben, fie durch weitere Privatabbangigfeit ihres Lebensschickfals, von der Gnade der Willführ und der Bevormundung der Dbern , wenigffens theilweife, abbangig ju machen; fie unmundig, fervil und unburgerlich ergieben gu wollen, mare inconstitutionell und verderblich für den Dienft

fethit. Es wird auch diefes Willführrecht ebenfo, wie das Recht ber willführlichen Behandlung in Beziehung auf Bersehung und Bensionirung der Civildiener, trot aller allgemeinen Phrasen unter bundert Fällen faum einmal wahrhaft im Juteresse des Staats gebraucht, sondern leider meift, oft selbst bei dem besten Willen der Obern, im Juteresse der Kabale, der Jutrigue, der Gunftschleicherei und des Despotismus."

"Bu meiner beutigen ausführlicheren Behandlung bleibt mir nach der schon begonnenen Reform unseres Militärwesens und nach dem bisher Gesagten nur die Erörterung Sines Punttes übrig, aber freilich gerade des wichtigsten vor allen; ich meine die Bildung oder Constituirung der ganzen Landeswehr-Anstalt.

Ift nun aber nicht, meine herren, diese ganze gegenwärtige Bildung fürs Erfte inconstitutionell und unserer
Berfassung — auch noch abgesehen von den durch die
v. Ihste in'sche Motion zur Sprache gebrachten Bunften — völlig widersprechend? Ift sie namentlich entsprechend der in den §§. 8 — 10 unserer Berfassung geforderten Gleichheit aller Badener in allen öffentlichen
Lasten, besonders in der Militärlas? Wo ist solche
Gleichheit in Wahrbeit verwirklicht, wenn nicht, wie
in Preußen, unbedingt jeder gleich Wassensähige auf
gleiche Weise die Wassen für das Land zu tragen, und
wenigstens für den Fall der Noth zum Borans dazu sich
zu bilden, verpsichtet ist?

Erfcbrecke aber Miemand, ber etwa ale Bater von Cobnen in Beziehung auf die Refruten - Ausbebung bisber barin feine Soffnung fente, daß die Ungludsnummer jum Militardienfte feinen Cobn nicht treffen werde, und der, falls fie ibn trafe, die lette Bufucht in bem theuern Abfauf Diefer Baicht fuchte! Ja, meine herren, ich felbit, ein Bater von Gobnen, genebe unummunden ein, daß ich, wie alle übrigen Bater in meiner Lage bei einer gefestichen militarifchen Organifation , nach welcher neben erfauften Mierblingen meiftens unr die Glieder ber unterften Rlaffe dienen, und bie Goldaten feche fraftige Jahre ihres Lebens, alfo bei boberen Studien ihren gangen Stand bem Dienfte opfern muffen, meinen letten Rothpfennig geben murbe, um meinen Cobn, wenn er fich nicht etwa dem Officierftande widmen wollte, von der beiligen Pflicht

ber Baterfandevertheibigung los ju faufen. 3ch geftebe aber eben fo offen, daß ich bei einer Militareinrichtung, wie ich fie in Preugen fennen lernte, ich nicht blos meinen Cobn nicht befreit munichte, fondern wenn er befreit mare, ben Scerdienft freiwiflig, als moblibatia für ibn, fuchen murde. Und ich darf fagen, daß ich auch unabbangig von bem Buchftaben des Gefenes Gelegenheit batte, Diefe preußische Ginrichtung genau im Leben ju beobachten. 3ch babe, wie mein Freund und alter College Mittermaier fich erinnert, mabrend meines Aufenthalts in Bonn viertebalb Jahre bindurch taglich Die militärischen Hebungen unmittelbar vor meinen Genftern beobachten fonnen, und mabrend Diefer Beit eine Reibe von Gemeinen und Offizieren, bei der Bildungeliebe des preußischen Offizierftandes, felbit Staabs-Offigiere, unter meinen Buborern, und viele von ihnen ju Freunden gehabt. Muger ber überhaupt nur breifabrigen Rapitulationszeit in Preugen, fann nämlich bafelbit jeder Bater feinen Cobn, wenn derfelbe nur einige beffere Borbildung bat, und er ibn felbit fleidet und auf Lobnung vergichtet, als Freiwilligen fur ein einziges Rapitulationsjabr fellen. Er fann dabei gugleich die ibm geeignet fcheinende Beit und Ortebestimmung für Die Abhaltung der Dienstgeit erlangen, und ibn folchergestalt ju der bequemften Beit dienen laffen, und in einer Garnifonbitadt, mo er neben dem Militardienfte mit feinem übrigen Lebensberufe in einiger Berbindung bleibt, oder mo der Bater ibn der Fürforge treuer Freunde empfeblen fann. Bo folchergeftalt die Gobne aller Eltern, vom Gurften und Grafen bis jum Bauer berab, als Bemeine dienen, da ift eine mehr als gefenliche Burgichaft gegeben für eine burchaus ehrenvolle Bebandlung ber jungen Manner von Geiten ber Difigiere und Unteroffigiere. Der ehrenhafte junge Mann ift gefichert, tas er geachtet wird, er ift gefichert vor jedem Schimpfworte, und felbft vor jeder Miene der Androbung von Schlägen, Buffen, Eritten und Stofen, und vor der furchtbaren Befabr, bei fraftigem Ebrgefühl durch dieje Drobungen jur Rothwebr und ju Dienftverbrechen fich gereigt gu feben. Unter folchen Umftanden ift auch bem gebildeten Gemeinen, nicht die gebildete Befellichaft und bejonders nicht die feiner Offiziere, verschloffen.

(Fortfegung folgt.)

Redacteur: 2. g. Grimm, erfter Gecretar der jweiten Rammer. Berleger: Buchhandler Ch. Th. Groos.